



E I N G A N G
23.02.2011
fachsachl.
Waldmann-Schöckel u. a.

PM
W. bei mir

28. Feb. 2011

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG

Kufeld



Eingegangen
Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
28. Feb. 2011
Oldenburg

Az.: 2 A 15/10

PM-OLD1/0142
28.02.2011

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: Iran,

Klägers,

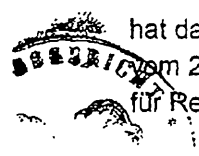
s. Proz.-Bev

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermarkt 70-80, 26135 Oldenburg, ~~_____~~

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl; Iran; Folgeverfahren



hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 24. Januar 2011 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Horten als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Verfahrenskosten; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger persischer Volkszugehörigkeit. Nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland beantragte er am 31.05.2000 erstmals seine Anerkennung als Asylberechtigter. Dieser erste Asylantrag wurde durch Bescheid der Beklagten vom 14.05.2001 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage (2 A 215/01) wies das erkennende Gericht durch Urteil vom 05.06.2002 zurück. Im Juli 2004 stellte der Kläger einen ersten Asylfolgeantrag. Zu dessen Begründung berief er sich auf exilpolitische Aktivitäten. Er sei Mitglied der sozialistischen Partei des Iran (Socialist Party of Iran, SPI) gewesen und habe in dieser Eigenschaft an mehreren Demonstrationen teilgenommen. Außerdem habe er erfahren, dass im Iran bekannt sei, dass er sich in Deutschland oppositionell betätige. Den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10.08.2004 ab, wogegen der Kläger noch im August 2004 Klage erhob (2 A 358/04). Auch diese Klage wies das erkennende Gericht mit Urteil vom 02.11.2004 zurück und führte zur Begründung aus, dass die vom Kläger vorgetragene exilpolitischen Aktivitäten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht dazu führen würden, dass der Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland einer politischen Verfolgung i. S. d. Art. 60 a Abs. 1 GG ausgesetzt sein würde. Der Kläger habe in der SPI kein herausgehobenes Parteiamt übernommen. Dies gelte umso mehr, als die SPI vom iranischen Staat nach wie vor als unbedeutende Oppositionspartei wahrgenommen werde. Der Kläger habe sich innerhalb der Partei jedenfalls nicht so hervorgetan, dass der iranische Staat ihn als maßgebliche exilpolitische Figur wahrnehmen könne.

Am 15.06.2009 stellte der Kläger einen weiteren auf § 60 Abs. 1 AufenthG gestützten Folgeantrag, den er im Wesentlichen damit begründete, dass er nunmehr zum Christentum konvertiert sei. Der Kläger legte außerdem eine Taufurkunde vor, in dem ihm bescheinigt wurde, dass er am 13.04.2009 getauft worden sei und auch für seine Exfrau und

den gemeinsamen Sohn das Patenamnt übernommen habe. Daraufhin wurde der Kläger von der Beklagten im August 2009 erneut informatorisch angehört. Dabei gab er an, über einen Freund, der in einer Nachbargemeinde wohne und den er schon seit langem kenne, religiös betreut worden zu sein. Als seine Mutter im Februar 2009 ins Koma gefallen sei, habe er eigentlich keine Hoffnung mehr gesehen. Sein Freund habe ihm dann geraten in die Kirche zu gehen und für seine Mutter zu beten. Dies habe er gemacht und nach ein paar Tagen sei seine Mutter dann wieder aufgewacht. Dies habe ihn so beeindruckt, dass er sich habe taufen lassen. Außerdem habe er auch einen Film über die Kreuzigung Jesu Christi gesehen, was ihn sehr bewegt habe, weil ; anders als , den Leuten Liebe schenke. Religiös sei er insoweit aktiv, als er sonntags regelmäßig den Gottesdienst besuche. Er sei auch schon missionarisch tätig geworden, da er seine Exfrau und sein Kind zum Christentum gebracht habe.

Mit Bescheid vom 07.01.2010 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab und führte zur Begründung aus, dass der Kläger sie in der informatorischen Anhörung nicht habe überzeugen können, dass seine Konversion aufgrund seiner religiösen Überzeugung erfolgt sei. Es fehlten Hinweise darauf, dass die christliche Religion den Kläger in seiner Identität nachhaltig geprägt hätte und Ausdruck einer echten und tiefen inneren Überzeugung sei. Außerdem bestünden keine Anhaltspunkte, dass der formale Religionswechsel des Klägers den Behörden im Iran bei seiner Rückkehr bekannt worden sei.

In der mündlichen Verhandlung am 24.01.2011 wurde der Kläger erneut zu den Motiven und Hintergründen seiner Konversion befragt. Er führte dazu ergänzend aus, dass sein Freund Fahad Mohammad Rafian, der ihm schon länger vom christlichen Glauben erzählt, ihn unterstützt habe, als seine Mutter ins Koma gefallen sei. Als seine Mutter dann, nachdem er für sie gebetet habe, tatsächlich aus dem Koma erwacht sei, sei dies für ihn ein Schlüsselereignis gewesen, das er mit dem christlichen Glauben in Zusammenhang gebracht habe. Den Iran habe er ja schließlich auch verlassen, weil es ihn gestört habe, dass der Islam das gesamte öffentliche und private Leben bestimme. Deshalb sei er auch nicht von Beginn an mit dem christlichen Glauben in Berührung getreten, weil er von Religion zunächst einmal genug gehabt hätte. In Teheran habe er allerdings eine Berufsschule gesucht, wo Kinder religiöser Minderheiten, auch Christen, zur Schule gegangen seien, die er dort kennengelernt hätte. Während seiner Zeit in Teheran habe er sogar zwei Mal eine christliche Kirche besucht, und dort eine Kerze angezündet. Die christliche Nächsten-

liebe empfinde er als persönliche Erleichterung. Mit eigenen Problemen könne man als religiöser Mensch besser umgehen und könne auch den Kontakt zu anderen Menschen leichter suchen, wenn man sich in seiner Religion wohl fühle. Er besuche jeden Sonntag den Gottesdienst in Peine und einmal im Monat den Taufgottesdienst in der Gartenkirche in Hannover. Als sein Sohn noch bei ihm gewohnt habe, hätte er auch mit diesem zusammen an der Bibelstunde für Kinder in der Gemeinde in Ilsede teilgenommen. Er habe auch schon mehrfach an Abendmahlsfeiern teilgenommen und bete sehr oft. Die Auseinandersetzung mit dem Glauben helfe ihm dabei, seine Probleme zu überwinden und Entlastung zu finden. Er werde auch bei einer Rückkehr in den Iran seinen Glauben weiter praktizieren. Allerdings gehe er davon aus, dort staatlichen Repressalien ausgesetzt zu sein. Wie die genau aussehen würden, könne er jedoch noch nicht sagen, weshalb er auch noch nicht sagen könne, inwieweit er dort seinen Glauben künftig praktizieren würde.

Der anwesende Pfarrer Dr. Kutzner erklärte, dass er es für durchaus nachvollziehbar halte, dass jemand durch ein Schlüsselerlebnis, wie es der Kläger geschildert habe, zu einer Konversion bewegt werden könne. Er wies darauf hin, dass sich der Kläger im Umgang mit seiner Frau und seinem Sohn stets außerordentlich rücksichtsvoll verhalten habe.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 07.01.2010 festzustellen, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen;
2. ihm Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel ergeben sich aus der im Internet unter der Adresse www.verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de hinterlegten Erkenntnismittelliste Iran mit dem Stand vom 19.01.2011.

Hinsichtlich der informatorischen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die dem Gericht bei der Entscheidung vorgelegen habe, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1-3 VwVfG.

Gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ist nach der unanfechtbaren Ablehnung eines früheren Asylanspruchs ein weiteres Asylverfahren nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 Satz 3 VwVfG durchzuführen, mithin dann, wenn sich die dem früheren Bescheid zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage geändert hat, neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind. Der Antrag auf Durchführung eines Folgeverfahrens ist innerhalb von drei Monaten zu stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene von dem Grund des Wiederaufgreifens Kenntnis erlangt hat (§ 51 Abs. 3 VwVfG).

Dabei hat sich das Gericht für die Beurteilung der Frage, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, grundsätzlich auf das zu beschränken, was der Antragsteller als Wiederaufnahmegrund vorträgt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Dezember 1985, 2 BvR 1063/84, NVwZ 1987, S. 487). Auf dieser Grundlage ist festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Durchbrechung der Bestandskraft des Erstbescheides erfüllt sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Februar 1998, 9 C 28/97, BVerwGE 106, 171). Hierfür genügt ein schlüssiger Sach-

vortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet ist, zur Asylberechtigung zu verhelfen (BVerfG, Beschl. v. 03. März 2000, 2 BvR 39/98, NVwZ 2000, S. 78).

Der Kläger ist im April 2009 zum christlichen Glauben konvertiert und hat am 15.06.2009, also innerhalb der 3-Monats-Frist einen weiteren Folgeantrag gestellt. Soweit er sich jedoch dabei auf seine Konversion beruft, hält das Gericht dieses Vorgehen für rein asyltaktisch motiviert und ist überzeugt, dass der Kläger den Glaubenswechsel nicht wirklich vollzogen hat. Beruft sich ein Asylsuchender auf eine Verfolgungsgefährdung mit der Begründung, er sei im Bundesgebiet zu einer in seinem Herkunftsland angefeindeten Religion übergetreten, muss er die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die ihn zur Konversion veranlasst haben. Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel und nicht auf Opportunitätserwägungen beruht. Erst wenn der Glaubenswechsel die religiöse Identität des Schutzsuchenden in dieser Weise prägt, kann ihm nicht angesonnen werden, in seinem Heimatland auf die angenommene Religion zu verzichten, um staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen. Wann eine solche Prägung anzuerkennen ist, lässt sich nicht allgemein beschreiben. Nachdem aus der Gesamtheit des Verwaltungsverfahrens und ggfs. auch des gerichtlichen Verfahrens gewonnenen Eindruck muss sich der Schutzsuchende aus voller innerer Überzeugung von seinem bisherigen religiösen Bekenntnis gelöst und dem neuen Glauben zugewandt haben. Hat er eine christliche Religion angenommen, so genügt es im Regelfall nicht, dass er lediglich formal zum Christentum übergetreten ist, indem er sich taufen lässt. Andererseits kann grundsätzlich nicht verlangt werden, dass der Konvertierte schon so fest im Glauben steht, dass er bereit ist in seinem Herkunftsland für den Glauben selbst schwere Menschenrechtsverletzungen hinzunehmen. Von einem Erwachsenen, der sich zum Bekenntniswechsel entschlossen hat, darf im Regelfall erwartet werden, dass er mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist. Welche Anforderungen im Einzelnen zu stellen sind, richtet sich u.a. nach der Persönlichkeit und intellektuellen Disposition des Asylsuchenden (BVerwG, Urt. v. 20.01.2004 - 1 C 9/03 -, BVerwGE 120, 16; OVG Münster, Beschl. v. 30.07.2009, - 5 A 982/07.A - , juris: VGH Kassel, Urt. v. 06.07.2007, 8 UE 3140/05.A - juris: VGH München, Urt. v. 23.10.2007, -14 B 06.30315-, DÖV 2008, S. 164).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Kläger hat das Gericht nicht von einem ernsthaften Glaubenswechsel zu überzeugen vermocht. Zwar hält es das Gericht grundsätzlich für möglich, dass der Kläger das Erwachen seiner Mutter aus dem Koma als Schlüsselerlebnis empfunden hat, welches er mit dem christlichen Glauben in Zusammenhang gebracht hat. Dennoch bleibt das Vorbringen des Klägers im Hinblick auf seinen Glaubenswechsel insgesamt zweifelhaft, denn der Kläger befindet sich bereits seit dem Jahr 2000 in Deutschland, will jedoch erst nach erneuter Ablehnung eines Asylfolgeantrags im Jahre 2008 im Zusammenhang mit der Erkrankung seiner Mutter eine Konversion zum christlichen Glauben in Betracht gezogen haben. Dass er bereits im Iran mit Kindern religiöser Minderheiten auf seiner Berufsschule Kontakt hatte und dort auch bereits Christen kennengelernt haben will, hat er erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgebracht. Ebenso unglaubhaft erscheint es im Hinblick auf seinen insoweit lückenhaften Vortrag im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt, dass er bereits in Teheran zweimal eine christliche Kirche besucht haben und dort eine Kerze angezündet haben will. Insgesamt hat der Kläger dem Gericht in der mündlichen Verhandlung durch sein Verhalten den Eindruck vermittelt, sein Handeln und Vorbringen im Zweifel stark an den Erfolgsaussichten seiner Klage zu orientieren. Er hat das Gericht nicht davon zu überzeugen vermocht, ein gläubiger Christ zu sein. So hat er bei der Anhörung beim Bundesamt lediglich vorgetragen, erst zwei Mal einen Gottesdienst besucht zu haben. Nunmehr behauptet er, jeden Sonntag den Gottesdienst in Peine zu besuchen und einmal im Monat am Taufgottesdienst der Kirche in Hannover teilzunehmen. Dass dies von Herrn [Name] sowie durch eine schriftliche Bescheinigung des Pastors [Name] bestätigt worden ist, steht dem nicht entgegen, da es sich dabei um für die Dokumentation subjektiver Nachfluchtgründe typische Verhaltensweisen handelt. Zudem hat das Gericht den Eindruck gewonnen, dass der Kläger seine religiösen Aktivitäten vor allem im Hinblick auf die anstehende Gerichtsverhandlung deutlich verstärkt hat. Herr [Name] hat in der mündlichen Verhandlung weiterhin darauf hingewiesen, dass der Kläger sich gegenüber seiner Exfrau und dem gemeinsamen Kind stets außerordentlich rücksichtsvoll verhalten habe. Entgegen der Einschätzung von Herrn [Name] hält das Gericht dieses Verhalten jedoch nicht unbedingt für einen Ausdruck praktisch gelebter Nächstenliebe, sondern vielmehr für ein übliches Verhalten innerhalb einer Familie. Wenig überzeugend verhielt sich der Kläger zudem auch in Bezug auf die Frage, ob er seinen christlichen Glauben auch bei einer Rückkehr in den Iran weiter praktizieren werde. Hier trug er zwar vor, dass er Christ sei und auch Christ bleibe. Dazu wie er im Einzelnen seine Religion in Zukunft ausüben wolle, konnte er jedoch überhaupt keine Angaben machen. Auf die Frage, was ihn am christlichen Glauben besonders beeindrucke, nannte der Kläger immer wieder die

Nächstenliebe, die er als persönliche Erlösung empfinde. Dabei bleiben seine Angaben jedoch stets oberflächlich. Insgesamt hat der Kläger das Gericht nicht davon zu überzeugen vermocht, dass die christliche Religion ihn in seiner Identität nachhaltig geprägt hat und Ausdruck einer echten und tiefen inneren Überzeugung ist.

Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 5 und 7 AufenthG sind weder ersichtlich noch vorgetragen. Zwar ist nicht auszuschließen, dass der Kläger seiner Familie im Iran von seiner Konversion erzählt hat. Anhaltspunkte dafür, dass die Familie ihn deshalb bei einer Rückkehr nicht mehr aufnehmen würde, bestehen jedoch nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Familie die Notwendigkeit eines formalen Glaubenswechsels zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts akzeptieren und den Kläger auch im Falle seiner Rückkehr in den Iran wieder in die Familie aufnehmen wird.

Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und stellt fest, dass es der Begründung des angefochtenen Bescheides folgt (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung zur Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem